



Gersfeld, 13.01.2010

Erlaubnis „Handschlepp mit Gleitsegeln“

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. erteilt hiermit auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Erprobungsprogramms die Erlaubnis, Handschlepps mit Gleitsegeln durchzuführen. Die nachfolgenden Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Erlaubnis erlischt bei groben Verstößen gegen luftrechtliche Bestimmungen und Auflagen.

Die Erlaubnis gilt nur für den Handschlepp für Gleitsegelpiloten, die mindestens im Besitz der A-Lizenz und der Windschleppstartberechtigung sind.

Auflagen:

In der Flugbetriebsordnung (FBO) Abschnitt III ist der Schleppbetrieb für Winden und UL-Schlepp geregelt. Analog dieser Verordnung ist sinngemäß auch der Handschlepp mit Gleitsegeln unter nachfolgenden Bedingungen durchzuführen:

1. Der geschleppte Pilot muss Inhaber eines Luftfahrerscheins mit Windschleppstartberechtigung (Einweisung) sein.
2. Der Schleppbetrieb darf nur auf einem Fluggelände betrieben werden, das nach § 25 LuftVG für den Windschlepp mit HG/GS zugelassen ist,
3. Es muss ein Startleiter an der Startstelle anwesend sein. Von dieser Regelung ausgenommen ist ein Pilot, wenn er eine sichere Sprechverbindung zum „Windenführer“ hat. Damit kann er über Funk die Startkommandos selbst an den „Windenführer“ geben.
4. Es muss eine betriebssichere Sprechverbindung zwischen Startstelle und „Winde“ („Winde“ = Zugmannschaft) bestehen.

5. Als „Windenführer“ für den Handschlepp wird eine Person angesehen, die mit dem Handschlepp vertraut ist, selbst im Besitz der Windenschleppstartberechtigung ist und die Kommandos an die Zugmannschaft gibt sowie die Sprechverbindung zum Startleiter aufrecht erhält.
6. Es sind die „Windenführerbestimmungen“ sinngemäß einzuhalten, insbesondere für das Verhalten in besonderen Fällen.
7. Die größtmögliche Steigfluglage darf nur allmählich eingenommen werden. Im Steigflug ist die vom Hersteller des Fluggeräts angegebene Schleppgeschwindigkeit einzuhalten. Während des Schlepps muss die Berührung des Schleppseils mit einem Hindernis ausgeschlossen sein.
8. Das Schleppseil muss eine Mindestbruchfestigkeit von 350 daN aufweisen.
9. Zum Schutz des Piloten ist im Vorseil eine Sollbruchstelle mit einer Nennbruchlast von 120da N, maximal bis 150 daN zu verwenden.
10. Doppelsitzige Handschlepps sind nicht gestattet.
11. Gleitsegel, Gurtzeuge, Rettungsgerät und Schleppklinken müssen für den Windenschlepp zugelassen und mustergeprüft sein. Bei Schlepphöhen von mehr als 50 m AGL muss ein Rettungsgerät mitgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Horst Barthelmes